



**TEXTTEIL** (zum Bebauungsplan „Wolfsberg II, 6. Änderung“)

Hinweis: Mit der 6. Bebauungsplanänderung wird ausschließlich der Textteil um eine Festsetzung zu Vergnügungsstätten unter Ziffer „1.1 Art der baulichen Nutzung“ ergänzt. Der neue Textteil ist in der Schriftart Courier, kursiv und unterstrichen wiedergegeben.

Alle sonstigen zeichnerischen wie textlichen Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften behalten unverändert ihre Gültigkeit.

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

- 1 Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BBauG und BauNVO)
- 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 1 – 15 BauNVO)

Auf die Wiedergabe der weiteren textlichen Festsetzungen wird hier verzichtet.

Vergnügungsstätten sind auch ausnahmsweise nicht zulässig. (§ 1 (6) BauNVO).

Auf die Wiedergabe der weiteren, textlichen wie zeichnerischen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften wird hier verzichtet.

Aufgestellt: Vaihingen an der Enz, den 07.07.2009  
Stadtplanungsamt

KREIS LUDWIGSBURG  
STADT VAIHINGEN AN DER ENZ  
STADTTEIL VAIHINGEN

PLB. 1.6

**BEBAUUNGSPLAN „Wolfsberg II, 6 Änderung“**

Vereinfachtes Verfahren gemäß §13 BauGB

Mit dieser Bebauungsplanänderung wird ausschließlich der Textteil um eine Festsetzung zu Vergnügungsstätten in Gewerbegebieten ergänzt. Der neue Textteil ist in der Schriftart Courier, kursiv und unterstrichen wiedergegeben. Alle sonstigen zeichnerischen wie textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften behalten uneingeschränkt ihre Gültigkeit.

Im Wesentlichen wird das Plangebiet begrenzt im Westen durch die Bebauung Austraße 13 – 27 und den Fußweg in Verlängerung „In der Au“, im Norden durch den Tulpenweg, im Osten durch die Stuttgarter Straße sowie im Süden durch die Straße „Am Galgenfeld“ und die Salzackerstraße.

BESTANDTEILE: Lageplan Maßstab 1 : 2500, Textteil

ANLAGEN: Begründung zum Bebauungsplan

Es gelten

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung v. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 21.12.2006
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung v. 23. Januar 1990 (BGBl. 1, S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO 90) v. 18.12.1990 (BGBl Teil 1, Nr. 3)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i. d. F. v. 08.08.1995 (GBl. B.W. Nr. 24/08.09.1995, S. 617), zuletzt geändert am 25.04.2007.

**VERFAHRENSVERMERKE**

Als Entwurf gemäß § 3 (2) BauGB ausgelegt vom 30.10.2009 bis 01.12.2009  
Auslegung bekannt gemacht am 22.10.2009

Als Satzung gemäß § 10 BauGB vom Gemeinderat beschlossen am 03.02.2010

Ausgefertigt, Vaihingen an der Enz, den 04.02.2010  
Bürgermeisteramt

gez.  
i.V. Nestle  
(Bürgermeister)

Satzungsbeschluss bekanntgemacht und in Kraft getreten am 04.03.2010

Vaihingen an der Enz, den 04.03.2010  
Bürgermeisteramt

gez.  
i.V. Nestle  
(Bürgermeister)